

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 69.

Verantwortlicher Schriftleiter: **Fr. Cramer, Weilburg.**
Druck und Verlag von **A. Cramer,**
Großherzoglich Ruzenburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 50 Pf.
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.
Einrückungsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 26. 1916.

Weilburg, Dienstag, den 1. Februar.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

J. Nr. 1. 631. Weilburg, den 31. Januar 1916.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. das Abschachten von Vieh.

Von verschiedenen Seiten wird mir gemeldet, daß zur Zeit Rindvieh und Schweine im Uebermaß im Kreis abgeschachtet werden und daß besonders die Einwohner, welche sich Schweine zur Hauschlachtung aufziehen, diese Tiere eiligst schlachten, auch wenn sie noch garnicht schlachtreif sind, weil im Kreise das Gerücht verbreitet wird, daß in nächster Zeit Hauschlachtungen überhaupt verboten werden sollen.

Von einem solchen Verbot ist hier nicht das geringste bekannt. Ich ersuche Sie, dem Gerüchte energisch entgegenzutreten und mit Ihrem ganzen Einfluß dafür zu sorgen, daß die Viehbesitzer doch nicht die Allgemeinheit und vor allen Dingen auch sich selbst in schwerster Weise dadurch schädigen, daß sie nicht schlachtreife Tiere oder solche, die sie noch länger mästen wollen, ohne Grund abschachten.

Die Bevölkerung ersuche ich entsprechend aufzuklären und mir Verbreiter solcher Gerüchte zur Bestrafung zu melden.
Der Landrat.
Lex.

Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. N.

Bekanntmachung.

betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzamtl. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlich Preussischen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

J. 644. Weilburg, den 31. Januar 1916.
Wird veröffentlicht. Der Königliche Landrat.

J. B.: Müncher, Kreissekretär.

Ju Nr. W. M. 576/1. 16. R. R. N.
Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufen, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Verschleppung des Verkaufes bewirkende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.
Frankfurt (Main), Januar 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

J. 646. Weilburg, den 31. Januar 1916.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Müncher, Kreissekretär.

J. Nr. 1. 459. Weilburg, den 29. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die in den Gehöften des D. Meuser und des J. Heu-

mann in Baldhausen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist wieder erloschen und werden die verhängten Sperrmaßnahmen hiermit aufgehoben.

Die Gemeinde Baldhausen ist wieder frei von der Seuche.
Der Königliche Landrat.
Lex.

Bekanntmachung.

Betr. Regelung des Brot- und Mehlverbrauch im Oberlahnkreis.

Der Kreis-Ausschuß hat durch Zusatz zu § 1 der Verordnung vom 3. März 1915, deren übrige Bestimmungen, soweit sie nicht bereits geändert sind, in Kraft bleiben, mit Wirkung vom 7. Februar d. Js. ab Folgendes bestimmt:

Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahre kann höchstens die Hälfte der im § 1 Absatz 1 erwähnten Mehl- oder Brotmengen für den Kopf und die Kalenderwoche in Anspruch genommen werden.

Die der sogenannten schwer arbeitenden Bevölkerung zustehende Menge wird auf 1575 Gramm Mehl oder die entsprechende Brotmenge für den Kopf und die Kalenderwoche festgesetzt. Wer zur schwer arbeitenden Bevölkerung im Sinne der Bestimmungen zu rechnen ist, entscheidet auf Antrag der Ortsbürgermeister der Kreis-Ausschuß.
Der Kreis-Ausschuß.
Lex Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich genau zu beachten.

Hiernach erhält künftig die versorgungsberechtigte Bevölkerung für den Kopf und die Kalenderwoche:

- 1) vom Beginn des vierten Lebensjahres ab höchstens 1400 Gramm Mehl oder die entsprechende Brotmenge,
- 2) bis zum vollendeten dritten Lebensjahre höchstens 700 Gramm Mehl oder die entsprechende Brotmenge,
- 3) soweit sie als zur schwer arbeitenden Bevölkerung gehörig anerkannt wird, höchstens 1575 Gramm Mehl oder die entsprechende Brotmenge.

Die den Selbstversorgern zustehende Menge ist bekanntlich durch die Reichsgetreidestelle auf 9 Kilogramm Getreide für den Kopf und Monat festgestellt worden.

Die Verordnung des Kreis-Ausschusses vom 3. März 1915 über die Regelung des Mehl- und Brotverbrauches wird unter Berücksichtigung der an ihr getroffenen Änderungen in Kürze in neuer Form bekannt gemacht bzw. durch eine die Änderungen zusammenfassende Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Landrat.

Lex.

J. Nr. 1. 573. Weilburg, den 29. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die in der Gemeinde Billmar ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist, wie amtlich festgestellt worden, wieder vollständig erloschen und werden die angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit aufgehoben.

Billmar ist wieder frei von der Seuche.

Der Königliche Landrat.

Lex.

J. 464. Weilburg, den 29. Januar 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises

mache ich erneut auf die Verfügung vom 27. April v. Js. Kreisblatt Nr. 99 betr. Vertilgung von schädlichen Vögeln (Raben, Krähen pp.) aufmerksam und ersuche nötigenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Müncher, Kreissekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 31. Januar mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Weltlicher Kriegsschauplatz.

Unsere neuen Gräben in der Gegend von Neuville wurden gegen französische Wiedereroberungsversuche behauptet.

Die Zahl der nordwestlich des Gehöftes La Folie gemachten Gefangenen erhöhte sich auf 318 Mann, die Beute auf 11 Maschinengewehre.

Gegen die am 28. 1. südlich der Somme von schlesischen Truppen genommene Stellung richteten die Franzosen mehrfache Feuerüberfälle.

Allgemein litt die Gefechtsfähigkeit unter dem nebeligen Wetter. In Erwiderung des Bombenabwurfs französischer Luftfahrzeuge auf die offene, außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den beiden letzten Nächten die Festung Paris mit aneinander beständigem Erfolg angegriffen.

Weltlicher Kriegsschauplatz.

Russische Angriffsversuche gegen den Kirchhof von Wisdan (an der Na, östlich von Riga) scheiterten in unserem Infanterie- und Artilleriefeuer.

Die Lage auf dem

Balkan-Kriegsschauplatz

ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Vorm Jahr. Am 1. und 2. Februar v. J. wurden im Westen französische Angriffe auf unsere Stellungen bei Berthes abgewiesen; sonst fanden nur Artilleriekämpfe statt. Unsere oberste Heeresleitung sah sich veranlaßt, auf die ungeheuren Entstellungen der Landschaft zu unseren Ungunsten in den amtlichen französischen Berichten aufmerksam zu machen. Auf dem östlichen Kriegsschauplatz ereignete sich in Ostpreußen nichts Besonderes. Südlich der Weichsel führte unser Angriff östlich von Iwowa zur Eroberung des Dorfes Humin. An den beiden ersten Februar-Tagen wurden dort 4000 Russen gefangen genommen und sechs Maschinengewehre erbeutet. An den Kämpfen in den Karpaten nahmen deutsche an der Seite österreichischer Truppen teil. Im mittleren Waldgebirge eroberten die verbündeten Streitkräfte die vom Feinde hartnäckig verteidigten Stellungen, machten tausend Gefangene und erbeuteten mehrere Maschinengewehre. Am 1. Februar erfolgte die Bekanntmachung des deutschen Admirals, daß gegen die englischen Truppentransporte nach Frankreich mit allen Mitteln vorgegangen werden würde. Die friedliche Schifffahrt wurde vor der Annäherung an die französischen Nord- und Westküste dringend gewarnt, da ihr bei Verwechslung mit Schiffen, die Kriegszwecken dienen, ernste Gefahr drohe. Beim Handel nach der Nordsee wurde der Weg um Nord-Schottland empfohlen.

Englands Verzicht auf die stärkere Blockade. In der englischen Blockadepolitik bleibt vorerst alles beim alten, obgleich man in Holland nicht bezweifelt, daß die englische Regierung unter der Hand alles ausbieten wird, die Neutralen schließlich zur völligen Abperrung ihrer Grenzen gegen Deutschland zu bringen. Das englische Kabinett schwankte zunächst zwischen den Forderungen der Admiralität und denen des Ministeriums des Äußeren, bis dieses dadurch siegte, daß Grey und Asquith ihren Rücktritt anzeigten, falls es auch diesmal den Scharfmachern nachgebe. Sie wurden zu ihrer festen Haltung besonders durch die Befürchtung bestimmt, daß die von den Scharfmachern beärgerte Politik von Deutschland sofort mit der Erklärung der regulären Blockade der britischen Inseln beantwortet werden würde. Das hätte aber laut „Post, Ztg.“ die deutschen Tauchboote den bestehenden Beschränkungen ihrer Tätigkeit entzogen und bei dem Mangel an Frachtraum für England eine Katastrophe bedeutet. Der Ton ihrer Presse zeigt indes an, daß die Scharfmacher ihr Spiel keineswegs verloren geben.

Die Lage in Petersburg schildert eine dort lebende Deutsche der „Frankf. Ztg.“ Das Leben in der russischen Hauptstadt ist danach unerschwinglich teuer. Die Preise der Nahrungsmittel sind um das drei- und vierfache gestiegen. Mehl gibt es für Privatleute schon seit dem Sommer überhaupt nicht mehr. Für Milch sind 60 Pfennige pro Liter zu zahlen. Sehr drückend ist die Holznot, in vielen Wohnungen wird trotz der Kälte wegen der Teuerung garnicht geheizt. Leute, die von Pensionen und Gehältern leben, nagen am Hungertuch. Arme Bevölkerung dagegen gibt es nicht mehr.

Unsere Soldaten wollen ihre Freude im Siege haben und sie schaffen sie sich im ersten Ringen, im festen Anpacken und Bezwingen des Gegners. Ist es in harter Arbeit gelungen, eine Truppeneinheit abezulegen, die ihnen manche Ehrliebe bereitet hat, dann ist der Jubel berechtigt und groß. So war es mit den beiden Türmen von Neuport in Flandern, kolossalen alten Burgen, die dem Feind eine gute Beobachtungsstellung boten, die von unserer Artillerie nach langer Beschleppung vernichtet sind. Der eine Turm war der Rest der alten Templerburg, die schon vor Jahrhunderten von den Engländern erobert und bis auf die „ragende Säule“ in Trümmer verwanbelt ist, der andere war der Glockenturm der Kirche, und beide stellten sie ausgezeichnete Höhenpunkte in der weiten Ebene dar. Neuport ist der alte Hafen von Ypern, das bekanntlich zu den am härtesten umstrittenen Plätzen in diesem Kriege gehört. Zu seiner Verteidigung waren die beiden Bauwerke wertvoll, bis sie von den deutschen Geschützen in den Sand gelegt worden sind. Eine Ersatzstellung hat der Gegner von gleicher Bedeutung dort nicht aufzuweisen, daher ist die Freude über unsere artilleristische Meisterleistung doppelt begreiflich. Das ist Romantik im Krieg, Romantik in echter Manneskraft, von der die Dichtungsbildner sich nur schwer eine Vorstellung machen können. Nach dem Kriege findet sich auch wohl ein Poet für die Türme von Neuport und ihren Fall.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778) *) und Zuwiderhandlungen gegen die Melderricht- oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 51) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) **) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigegebenen Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Merino, Kamelhaar, Alaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Ray, Wolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammenlegung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandbläs- und Strichfadenweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Wolldecken und Deckenstoffe,
- Gruppe III: Männertrikotagen,
- Gruppe IV: farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Kronenbekleidung,
- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
- Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillfadenstoffe,
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
- Gruppe VIII: Sandblässtoffe.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu verladen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

III 792

§ 3.

Beschlagnahme.

Die der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmeestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 15. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsoesfältliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsoesfältlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamtes erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Als Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem ersten Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privat-Krankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorchriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Gegenstände, welche auf Grund von Einzel-Lieferungen (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichszollers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat übersteigt, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge *).

Diese Freigabe greift nur Platz

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat diesofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

* Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem feinen Futtertrocken 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.

Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe, und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Dedestoffe im Stück (Uebersichtstafel Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen können und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angegeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände eingeleitet. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Vorräte der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte übersteigen.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtbestände unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldebescheinigungen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmals am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände über welche die in § 3, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungserträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 3 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feld- oder raue und grau-grüne Militärmantelstücke bereit, auf Grund der Bekanntmachung W. L. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldebescheinigung 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldebescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen, die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzutretenden Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Heeres-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzureichen. Die Zusatzmeldungen der späteren Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldebescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldebescheinigungen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldebescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldebescheinigungen können nur dann schnell befriedigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Formularen erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldebeschein I gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I).

Meldebeschein II für Schlaf- und Beredsdecken, Wolldecken und Deckenstoffe (Gruppe II).

Meldebeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III).

Meldebeschein IV für farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV).

Meldebeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V).

Meldebeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drill- und Anzugstoffe (Gruppe VI).

Meldebeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII).

Meldebeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII).

Meldebeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldebescheinigungen anzumelden.

Sämtliche in den Meldebescheinigungen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben.

Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldebeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldebeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldebeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldebekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldebekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldebekarten sind zusammen mit den Meldebescheinigungen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückerzeugnissen hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 Zentimetern auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Deden, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufzukleben zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angezeichnet zu werden.

Die Meldebekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldebeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Vereinfachung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldebescheine und Meldebekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut beschrifteten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Menge, Gewicht (bei Stoffen pro Quadratmeter), Breite bezw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldebescheinigungen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bezw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldebescheine oder Meldebekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffällender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldebeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Lokal-Nachrichten.

Weilburg, den 1. Februar 1916.

Am 1. Februar 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web- und Strickwaren durch das Stello. Generalkommando des 18. Armee-Korps erlassen worden. Der Wortlaut der Verfügung ist im amtlichen Teil der heutigen Nummer bekannt gegeben.

Wegen Raummangels kann heute keine Fortsetzung des Romans „Der tote Vampyr“ erscheinen.

Kirchliche Kriegszuschüsse. Die endgültige Feststellung über die Beteiligung der Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen im Konfiskationsbezirk Wiesbaden hat ergeben an Zeichnungen für alle drei Kriegsanleihen 3228785 Mark.

Am 1. Februar 1916 tritt eine neue Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Strickwaren (B. M. 1000/11. 15 A. N. A.) in Kraft. Die betr. Bekanntmachung kommt im amtlichen Teil der heutigen und morgigen Nummer zum Ausdruck.

Provinzielle und vermischte Nachrichten

Limburg, 31. Jan. Der Rangiermeister Friedrich Seel aus Friedland geriet heute früh auf dem Güterbahnhof unter die Räder eines Güterwagens und wurde in schwerem Zustand ins St. Vinzenzhospital gebracht.

Diez, 30. Jan. Bei einer vom hiesigen Landratsamt angeordneten Wildschweinjagd in der Gemarkung Holzheim wurde durch Förster Schönhuber aus Heringen und Renter Ohl aus Negbach ein Keiler erlegt, der das stattliche Gewicht von nahezu 2 Zentnern aufwies.

Hahnstätten, 29. Jan. In Neufag in Ungarn, wo er als Stabsarzt in einem Kriegslazarett tätig war, starb gestern infolge einer Blutvergiftung Herr Dr. R. Reibhöfer von hier.

Raffau, 30. Jan. In der Gemeinde Eitelborn wurde seit 18 Monaten ein Krieger vermisst und da keinerlei Lebenszeichen eintraf, von seinen Angehörigen für tot gehalten. Jetzt hat der junge Mann seinen Angehörigen aus der Gefangenschaft in Sibirien geschrieben, daß er sich noch wohl befindet. Die Freude der Leute läßt sich denken.

Gachenburg, 30. Jan. Vom Kreis Oberwesterwald wird auf der Ruchmer Höhe, von der man eine großartige Fernsicht auf die Berge des Rheins, der Sieg und über einen großen Teil des Westerwaldes hat, ein Feldstein angelegt.

Vom Lande, 29. Jan. In vergangener Woche wurde eine große Schafherde (an 600 Stück) über den Westerwald getrieben in der Richtung nach Köln zu. Es waren dies Deutsche, die der Militärverwaltung gehörten. Ein prächtiges Bild war die große Herde im Wiesengrund, — auch für die hiesige Westerwaldgegend im Elbtal schon ein

sehr seltener Anblick. Da wird es gerade jetzt recht bemerkbar, was man in vielen Orten für einen großen Fehler gemacht hat, daß man die Schafzucht hat eingehen lassen.

Köln, 31. Jan. Bei Kallum ist am Samstag ein Zug mit einem Lazarettzug zusammengestoßen. 6 Soldaten sind tot, 10 schwerverwundet. 10 Reisende und Bedienstete des Zuges sind verletzt.

Würzburg, 30. Jan. In dem Wallfahrtsort Negbach wurde in der letzten Nacht die alleinwohnende 83-jährige Privatierin Weiss ermordet und das Haus angezündet. Das Feuer wurde bald gemerkt und gelöscht. Als Mörder wurde der Dienstknecht Josef Göpfert vom nahen Thüngenheim verhaftet, der gestern erst nach Verbüßung einer 14-monatigen Gefängnisstrafe aus der Strafanstalt St. Georgen entlassen worden war.

Bern, 30. Januar. (B. Z. B. Nichtamtlich.) Nach dem „Corriere“ wurde gestern in Neapel das Urteil in dem großen Militärlieferungsstandal veröffentlicht. Ein Major und ein Leutnant wurden zu je 7 Jahren, die Lieferanten selbst zu 10 bis 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Kopenhagen, 30. Jan. (B. Z. B. Nichtamtlich.) „National Tidende“ berichtet aus Petersburg: In nächster Zeit soll in Paris eine große Finanzberatung abgehalten werden. Hervorragende Mitglieder der Duma und andere hervorragende Persönlichkeiten sollen an der Beratung teilnehmen. In Verbindung mit der Beratung soll in Russland eine ständige Einrichtung geschaffen werden, die Russlands wirtschaftliche Interessen gegen England und Frankreich schützt.

Lezte Nachrichten.

Ritchener über den Endsiege.

(genf. Bln.) In einer Aussprache mit den an die Front gehenden Offizieren sagte Ritchener, daß der Krieg sich jetzt im letzten Stadium befindet. Die Mittelmächte seien erschöpft, dagegen spanne England alle Kräfte an, um ein siegreiches Ende herbeizuführen. Der Sieg der Verbündeten werde nur dadurch möglich werden, daß England es verstanden habe, die Zahl der Kriegsschiffe so zu vermehren, daß die Kräfte der Mittelmächte völlig zersplittert wurden. (B. Z.)

Paris, 31. Jan. (B. Z. B. Nichtamtlich.) Meldung der Agence Havas. Das „Journal“ veröffentlicht eine Unterredung mit einem der Flieger, die an der Jagd auf den „Zeppelin“ teilnahmen, welche in Le Bourget durch den Unterstaatssekretär für die Luftschiffahrt organisiert war. Der Flieger erklärte, daß von den 30 Apparaten, die 20 Minuten nach dem Alarmzeichen aufstiegen, fünf den „Zeppelin“ erreichten. Ein einziger konnte näher herankommen und einen Kampf liefern.

Unkümlichkeiten in Saloniki.

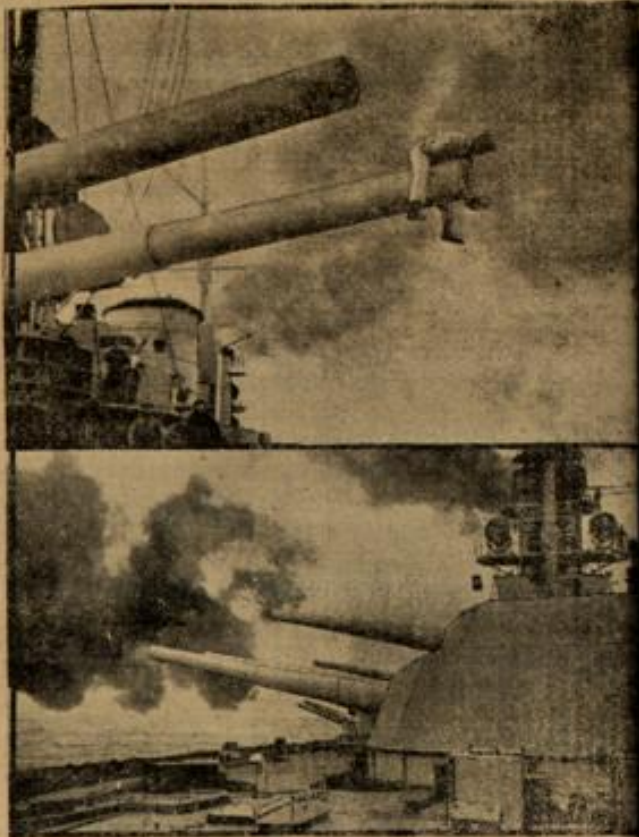
(genf. Bln.) Der Athener Berichtsfalter des Sofioter Blattes „Kambana“ weiß von fortgesetzten Gegensätzen

zwischen England und Frankreich zu berichten. Die Franzosen sind erbittert, weil die von den Engländern für Saloniki versprochenen weittragenden Geschütze noch nicht eingetroffen, sondern zweifellos nach Ägypten gesandt worden sind. Die Franzosen senden deshalb keine neuen Truppen, bis diese Geschütze behoben sind. Im Lager der Franzosen wüten große Epidemien, die sich immer weiter ausbreiten. In griechischen Kreisen hofft man, daß der Viererband wegen dieser Reibungen die Saloniki-Expedition aufgeben wird.

Eine neue Monzosschlacht?

(genf. Bln.) Der „Zürcher Presse-Telegraph“ berichtet aus Mailand: Das Wiedereintreffen des Königs an der Front wird neben einer Reihe anderer wichtiger Anzeichen als Beginn der fünften Monzosschlacht gedeutet, die seit Oktober von den Italienern planmäßig vorbereitet wurde.

An Bord unserer Schlachtkreuzer.



Unser heutiges Bild stellt Szenen aus der Tätigkeit an Bord des Schlachtkreuzers „Moltke“ dar. Oben: Das Olen der Rohrmundstücke schwerer Schiffsgeschütze. Unten: Das Abfeuern der schweren Schiffsgeschütze.

Todes-Anzeige.

Im Paulinenstift zu Wiesbaden verschied heute nach langem, schweren, mit grosser Geduld getragenen Leiden meine liebe Frau

Amalie Wenzel
geb. Kimmel

fest im Glauben an ihren lieben Gott und treuen Heiland.

Merenberg, den 31. Januar 1916.

Karl Wenzel, Pfarrer.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 3. Februar um 3 Uhr nachmittags zu Merenberg statt.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Braunes, schweres
Alde- u. Last-Pferd
zugfest, unter Garantie steht zu verkaufen bei
Ludwig Begeberger,
Braunsfeld.

Kurzbriefe
vom Felde nach der Heimat.
In Umschlag mit Bleistift als Feldpostbrief zu versenden, vorrätig bei
A. Gramer, Postlieferant.

Wettervoraussage für Mittwoch, den 2. Februar 1916.
Meist wolkig und trübe, doch höchstens nur streichweise leichte Niederschläge (Schnee), Wärmeverhältnisse wenig geändert.

Wetter in Weilburg.
Höchste Lufttemperatur gestern 0°
Niedrigste „ heute —5
Niederschlagshöhe 0 mm
Lohnpegel 2,02 m

Bekanntmachung.

Städtischer Eierverkauf!

Am Mittwoch, nachmittags von 2 bis 5 1/2 Uhr, werden im südlichen Rathhause die von uns bezogenen ungarischen Eier (frische Ware) zu 5 und 10 Stück für die Familie (je nach Wahl) zum Preise von 14 Pf. das Stück an hiesige Familien abgegeben.

Die Beträge von 70 Pf. und 1,40 Mark sind ab sofort zahlbar bereit zu halten, damit keine unnötige Verzögerung entsteht.

Wir bemerken hierbei, daß voraussichtlich in nächster Woche ein weiterer Verkauf stattfindet.

Weilburg, den 1. Februar 1916.
Der Magistrat.

Ersatz-Kessel

aus
Stahlblech

Erstklassige Ware!

Eisenhandlung Billiken.
Weilburg.

Anlässlich unserer goldenen Hochzeit sagen wir allen für die überlieferten Glück- und Segenswünsche, sowie für die prachvollen Geschenke unseren

herzlichsten Dank.

Waldhausen, den 31. Januar 1916.

Philipp Schweiger und Frau.

Holzversteigerung.

Samstag, den 5. Februar, vormittags 10 Uhr, kommen im hiesigen Gemeindevorstand, Distrikt 7 „Hörsburg“ 220 rm Buchen-Scheit und Knüppel u. 5800 dergl. Wellen

zur Versteigerung.

Merenberg, den 1. Februar 1916.

Kurz, Beigeordneter.

Stenographenverein „Stolze-Schrey“.

Am Mittwoch, den 2. Februar cr., abends 9 Uhr, findet im „Lore“ die diesjährige

Generalversammlung

statt, wozu die Mitglieder höflichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Holzversteigerung.

Freitag, den 4. Februar 1916, vormittags 10 Uhr, kommt im Gemeindevorstand Haffelbach nachstehendes Holz zur Versteigerung:

Distrikt 7 „Oberder Steinfahrt“ und Distr. 9b „Kleinhan“:

352 Rmt. Buchen-Scheit und Knüppel,

51,60 Dundert Buchen-Wellen,

70 Nadelholzstangen 3r Klasse.

Der Anfang wird im Distrikt 9 „Kleinhan“ oberhalb des Friedhofs gemacht.

Das Holz im Distrikt 7 „Oberder Steinfahrt“ lagert an der Chaussee Haffelbach-Weilburg.

Haffelbach, den 26. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Wer jetzt keine amtliche Zeitung liest, handelt fahrlässig!

So hat eine Strafkammer kürzlich in einer Anklagesache entschieden. Darum liegt es im eigenen Interesse eines jeden, eine Zeitung zu lesen, in der die Bekanntmachungen und Verordnungen der Behörden enthalten sind.

Jeder beziehe deshalb den

„Weilburger Anzeiger“
(Kreisblatt für den Oberlahnkreis).